



Statuten des Rad- und Motorfahrervereins Embrach

Inhalt:	Seite:
I. Name und Sitz des Vereines	2
II. Zweck	2
III. Zugehörigkeit und Verbindungen	2
IV. Mitglieder	2
V. Organisation	4
A: Die ordentliche und/oder ausserordentliche Generalversammlung	4
B: Der Vorstand	6
C: Die Rechnungsrevisoren	7
VI. Mittel	7
VII. Schlussbestimmungen	8



Statuten des Rad- und Motorfahrervereins Embrach

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

I. Name und Sitz des Vereines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Rad- und Motorfahrerverein Embrach (nachfolgend RMV genannt) besteht ein Verein mit Sitz in Embrach im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Art. 2.1 Förderung und Verbreitung des Radsportes.

Art. 2.2 Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit im Verein.

III. Zugehörigkeit und Verbindungen

Art. 3 Zugehörigkeit

Der RMV Embrach ist Mitglied von Swiss Cycling und des Kantonalverbandes SRB Zürich und akzeptiert deren Statuten.

Art. 4 Andere Verbindungen

Die Generalversammlung beschliesst über den Beitritt oder den Austritt des RMV bei anderen Verbänden oder Gesellschaften. Solche Mitgliedschaften sollten dem Zweck des Vereins dienen.

IV. Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Radsport Interesse hat.

Art. 6 Mitgliederarten

Der RMV Embrach besteht aus folgenden Mitgliederarten:

Art. 6.1 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 16 Jahren.

Art. 6.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder im RMV Embrach und gleichzeitig Mitglieder bei Swiss Cycling.



**Rad- und Motorfahrer-Verein
Embrach**

Art. 6.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder im RMV Embrach.

Art. 6.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die 25 Jahre als Mitglied im RMV mitgewirkt haben. Mitglieder, die sich für den Verein oder dessen Zweck besonders eingesetzt haben, können früher zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten ein Anerkennungsgeschenk.

Art. 7 Aufnahme gesuch

Das Aufnahme gesuch muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Gesuchsteller unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Letztere haften im Sinne der Statuten.

Art. 8 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Über die Aufnahme wird mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder abgestimmt.

Art. 9 Individuelle Integration

Die individuelle Integration jedes einzelnen Mitgliedes, vor allem Jugendlicher (Schutzbefohlener) muss gewährleistet werden.

Art. 10 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei der Austritt schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Austritt entbindet jedoch nicht vom Jahresbeitrag des angelaufenen Vereinsjahres.

Der beim Hinschied eines Mitgliedes noch ausstehende Jahresbeitrag wird nicht mehr erhoben. Alle anderen finanziellen Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 11 Ausschluss eines Mitgliedes

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliedschaft eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen aufheben. Insbesondere wenn ein Mitglied:

- den Ruf des Vereins schädigt.
- die Statuten gröblich verletzt.
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.



Art. 12 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Eine Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 13 Wählbarkeit der Vorstandsmitglieder und Revisoren

Wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Altersjahr erreicht haben.

Art. 14 Amtsperiode

Die Amtsperiode des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren dauert ein Jahr. Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist zulässig.

V. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A: Die ordentliche und/oder ausserordentliche Generalversammlung
- B: Der Vorstand
- C: Die Rechnungsrevisoren

A: Die Generalversammlung (GV)

Art. 16 Die GV als Organ

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die GV beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

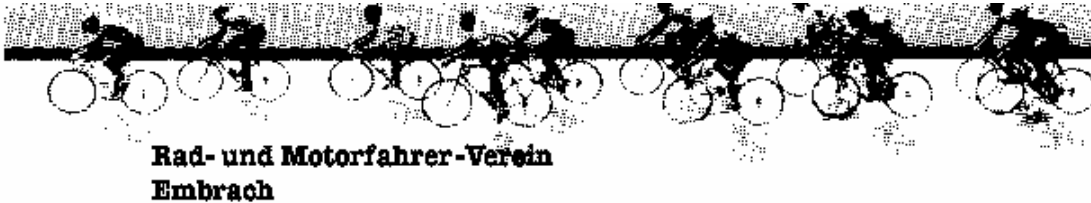
Art. 17 Einberufung der ordentlichen GV

Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Datum der Durchführung im Vereinsbulletin oder durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Art. 18 Einberufung einer ausserordentlichen GV

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand beschlossen werden und ist überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt.

Eine von den Mitgliedern verlangte ausserordentliche GV ist durch den Vorstand innert zwei Wochen einzuberufen und innerhalb weiterer zwei Wochen durchzuführen.



Art. 19 Anträge an die GV

Anträge an die ordentliche GV müssen dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden. Abänderungsanträge werden an der GV nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder behandelt.

Art. 20 Verfahren an der GV

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gemäss Statuten einberufen wurde.

Art. 21 Abstimmungen an der GV

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Versammlungsleiter hat das Recht des Stichentscheides.

Art. 22 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Mutationen (Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse von Mitgliedern)
4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
5. Anträge
6. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Voranschlages
7. Berichte
 - der Obmänner / Fahrwart
 - des Präsidenten
8. Wahlen
 - 8.1 Präsident
 - 8.2 übrige Vorstandsmitglieder
 - 8.3 Rechnungsrevisoren
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Jahresprogramm
11. Verschiedenes



B. Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern. In jedem Fall muss das Amt des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars belegt werden. Je nach Bedarf wird der Vorstand um folgende Mitglieder erweitert:

- Obmänner / Fahrwart
- Materialwart
- Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich. Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Art. 24 Konstituierung

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst, insbesondere regelt er die Stellvertretung.

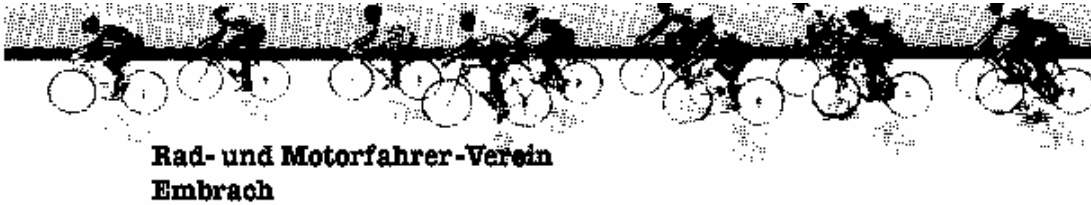
Art. 25 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins zuständig, soweit die Kompetenzen durch die Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand steht die generelle Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlages zu (Budgets). Beträge ausserhalb des Budgets bis zu einem Jahresmaximum von Fr. 1'000.-- fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. 26 Aufgaben des Vorstandes

- Der Präsident führt bei den Vorstandssitzungen und der GV den Vorsitz und leitet gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Verein. Er vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn bei Verhinderung.
- Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich und führt dieses zum Wohle des Vereins. Er ist besorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge. Er führt das Mitgliederverzeichnis und das Inventar.
- Der Aktuar führt die Korrespondenz und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlungen.
- Die Obmänner, resp. der Fahrwart organisieren Trainings, Radtouren und sonstige Vereinsanlässe. Sie melden die Sportler zu Wettkämpfen und offiziellen Meisterschaften an und verwalten das Vereinsinventar ihrer Disziplin.
- Der Materialwart verwaltet das allgemeine Vereinsmaterial und die Vereinsbekleidung.
- Der Beisitzer unterstützt bei Bedarf die anderen Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben.



C. Rechnungsrevisoren

Art. 27 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins, der Abteilungen sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung jährlich einen Bericht.

VI. Mittel

Art. 28 Vereinseinnahmen

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem Reinerlös aus Vereinsanlässen
- Freiwilligen Beiträgen von Sponsoren und Gönnern
- Zinsen und übrigen Einnahmen

Art. 29 Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder sowie der Vorstand sind beitragsfrei.

Art. 30 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr für:

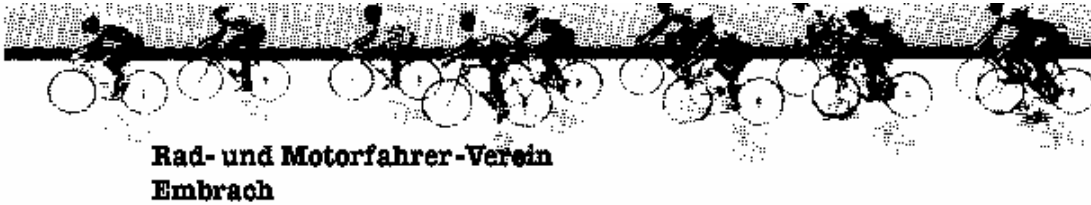
- Jugendmitglieder Fr. 10.—
- Aktivmitglieder Fr. 25.—
- Passivmitglieder Fr. 25.—

Der Jahresbeitrag wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Der Verbandsbeitrag wird von Swiss Cycling direkt bei den Aktivmitgliedern erhoben und ist in obigen Mitgliederbeiträgen nicht enthalten.

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des RMV Embrach haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.



VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Vereinsjahr / Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Datum der ordentlichen GV.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 33 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 34 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des RMV Embrach bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der an der dazu vorgesehenen Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens fünf Mitglieder für dessen Fortbestand sind und der Vorstand bestellt werden kann.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist durch Swiss Cycling mündelsicher zu verwalten, bis ein Verein mit gleichen Grundsätzen im Embrachertal gegründet wird.

Eine Verteilung unter die ehemaligen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 35 In Kraft treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung 2004 auf den 15. Februar 2004 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2000

Datum:

Der Präsident

die Aktuarin

Stefan Wochele

Tanja Bruni